

Spendenreglement

Reglement für Spenden, Legate und andere Zuwendungen
vom Vorstand genehmigt am 29. November 2019

1. Grundlagen

Das vorliegende Spendenreglement stützt sich auf die Statuten vom 6. Juni 2019. Es berücksichtigt die Empfehlungen gemäss Swiss GAAP FER 21 und die Bestimmungen der Stiftung ZEWO.

2. Definition der Spenden und Zuwendungen

2.1 Freie Spenden

Unter freien Spenden sind alle finanziellen Zuwendungen zu verstehen, die ohne Zweckbestimmung der Vereinigung insieme Cerebral Zug übertragen werden.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und werden dem Verein für alle Aufwendungen, die dem Vereinszweck entsprechen, anvertraut.

2.2 Zweckgebundene Spenden

Unter zweckgebundenen Spenden sind alle finanziellen Zuwendungen zu verstehen, die mit einer konkreten Zweckbestimmung der Vereinigung insieme Cerebral Zug übertragen werden.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und werden dem Verein mit dem Auftrag anvertraut, diese für einen bestimmten Zweck zu verwenden. Dazu gehören konkrete Projekte oder einzelne Tätigkeitsbereiche des Vereins, beispielsweise

- Bildungsclub
- Freizeit in Zug
- Ferienangebote
- Entlastungstage
- Weitere Projekte (Publikation auf der Website)

2.3 Keine Spenden

Nicht als Spenden im Sinne dieses Reglements gelten:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden an die Vereinsaktivitäten, ausser sie sind zweckgebunden
- Erträge aus Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten
- Beiträge der Dachorganisationen (insieme Schweiz und Vereinigung Cerebral Schweiz)

3. Verwendung der Spenden

Die Vereinigung insieme Cerebral Zug verpflichtet sich, Spenden ausschliesslich entsprechend den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen bzw. für den genannten Zweck zu verwenden.

3.1 Freie Spenden

Freie Spenden können für alle Zwecke eingesetzt werden, die dem Vereinszweck gemäss Art. 2 der Statuten vom 6. Juni 2019 entsprechen. Sie stehen insbesondere auch für kostenstellenübergreifende Tätigkeiten (Vereinsorgan, Kommunikation, Geschäftsstelle, Netzwerke, politische Arbeit, Betriebskosten, Buchhaltung, etc.) zur Verfügung.

Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Vorstand jährlich ein Budget über die Spenden- bzw. Fondsverwendung zu unterbreiten. Der Vorstand erteilt der Geschäftsleitung die Kompetenz, die Gelder gemäss dem genehmigten Budget zu verwenden.

3.2 Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden werden soweit möglich gemäss der vom Spender / von der Spenderin verfügten Zweckbestimmung eingesetzt.

Ist eine zweckgebundene Verwendung nicht mehr möglich, beispielsweise, weil mehr Mittel vorhanden sind, als für die Erfüllung des Zwecks benötigt werden, holt der Vorstand – wenn immer möglich – die Zustimmung der ursprünglichen Spenderinnen / Spender dazu ein, dass die Mittel für einen anderen Zweck oder als freie Spenden verwendet werden dürfen. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Vorstand über die Verwendung für einen Zweck, der der ursprünglichen Absicht möglichst nahekommt.

4. Buchhalterische Erfassung / Berichterstattung

Über die Verwendung der Spenden erstattet die Vereinigung insieme Cerebral Zug Bericht im Rahmen der Jahresrechnung als Teil des ordentlichen Jahresberichts.

4.1 Freie Spenden

Freie Spenden kommen direkt dem laufenden Betrieb des Vereins zugute. Werden sie nicht im Jahr des Eingangs verwendet, werden sie in freie Fonds verbucht oder dem Organisationskapital des Vereins zugewiesen.

4.2 Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden werden vollumfänglich einem der Absicht des Spenders / der Spenderin entsprechenden zweckgebundenen Fonds zugewiesen. Zuweisungen und Entnahmen werden in den zweckgebundenen Fonds erfasst.

Zweckgebundenen Spenden für Tätigkeiten ausserhalb des gemäss Art. 74 IVG subventionierten Bereichs werden entsprechenden Fonds zugewiesen, die als „Fonds ausserhalb Art. 74“ bezeichnet werden.

Zweckgebundene Spenden, die nicht ihrer Zweckbestimmung gemäss verwendet werden können, werden gemäss 3.2 in andere zweckgebundene Fonds oder in freie Fonds transferiert. In der Rechnung über die Veränderung des Kapitals (Bestandteil der Jahresrechnung) wird zu den einzelnen Fonds Bericht erstattet und Transfers zwischen Fonds werden begründet.

5. Verdankung

Spenden ab CHF 100.- werden verdankt, sofern der Geldgeber eine Verdankung nicht explizit ausschliesst. Die Verdankung erfolgen in der Regel schriftlich

6. Publikation

Dieses Reglement wird auf der Vereinswebseite www.insieme-cerebral.ch publiziert und anfragenden Personen von der Geschäftsstelle kostenlos zugestellt.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2019 in Kraft.

Zug, 29. November 2019